

**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Ottenbüttel für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |               |
| einem <b>Gesamtbeitrag der Erträge</b> auf   | 1.304.900 EUR |
| einem <b>Gesamtbeitrag der Aufwendungen</b> auf  | 1.372.900 EUR |
| einem <b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b> von   | - 68.000 EUR  |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich         | 68.000 EUR    |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage  | 0 EUR         |
| 2. im Finanzplan mit   |               |
| einem <b>Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf                           | 1.263.500 EUR |
| einem <b>Gesamtbeitrage der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf                          | 1.220.500 EUR |
| einem <b>Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</b> auf | 257.200 EUR   |
| einem <b>Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</b> auf | 344.400 EUR   |

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. der <b>Gesamtbeitrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</b> auf | 0 EUR         |
| 2. der <b>Gesamtbeitrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> auf                                  | 0 EUR         |
| 3. der <b>Höchstbetrag der Kassenkredite</b> auf  | 0 EUR         |
| 4. die <b>Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen</b> auf                             | 0,42 Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |   |       |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 % |

#### 2. Gewerbesteuer

350 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

### § 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Ottenbüttel, den 19.12.2023

gez. Dirk Maaß  
Bürgermeister